

08.12.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A

zu Punkt der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Verordnung zur Änderung der Diätverordnung und der Nährwert-
Kennzeichnungsverordnung

A

Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14a der Diätverordnung)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 14a Abs. 1 die Worte "wenn ihnen keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Nährstoffe und Nährstoffverbindungen zugesetzt werden" durch die Worte "wenn zu ihrer Herstellung keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Stoffe und Stoffverbindungen verwendet worden sind" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die genannte Formulierung "Nährstoffe und Nährstoffverbindungen" bezieht sich auf Substanzen der Anlage 9. Diese umfaßt die Stoffgruppen Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe (Cholin und Cholinverbindungen, Inositol). Die in der Verordnung gewählte Formulierung impliziert, daß Lebensmitteln für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung keine anderen als diese Nährstoffe zugesetzt werden dürfen. Dieses kann jedoch nicht Ziel dieser Regelung sein, denn zu den Nährstoffen gehören auch die Hauptnährstoffe Proteine, Kohlenhydrate und Fette und andere Stoffgruppen - wie z.B. Ballaststoffe und Fettbegleitstoffe -, denen in der Ernährung eine Bedeutung zukommt.

Zur Klarstellung sollte daher an dieser Stelle - entsprechend Artikel 1 Nummern 6 und 7 der Verordnung - die Formulierung ", wenn zu ihrer Herstellung keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Stoffe und Stoffverbindungen verwendet worden sind." gewählt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Zu Anlage 9 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 3; § 14a Abs. 1; § 14c Abs. 1; § 14d Abs. 2; § 22b Abs. 3) der Diätverordnung)*)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in Anlage 9 Liste "1. Vitamine" eine dritte Spalte mit der Überschrift "Nicht zur Verwendung zugelassen bei" anzufügen, und in dieser sind bei der Position "Vitamin B₆" Vitaminverbindung "Pyridoxinpalmitat" die Worte "Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung" einzufügen.

Begründung:

Nach der Richtlinie 91/321/EG vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangs- und Folgenahrung ist Pyridoxinpalmitat für die genannte Nahrung nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung von Pyridoxinpalmitat für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung ist nicht bekannt.

*) Bei Annahme der Ziffern 2 und 3 werden diese redaktionell zusammengefaßt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Zu Anlage 9 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 3; § 14a Abs. 1; § 14c Abs. 1; § 14d Abs. 2; § 22 b Abs. 3) der Diätverordnung)*)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Anlage 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Liste "2. Mineralstoffe" ist die Position Kalium wie folgt zu fassen:

"

Mineralstoff	Mineralstoffverbindungen	nicht zur Verwendung zugelassen bei
Kalium (K)	Kaliumbicarbonat	Beikost
	Kaliumcarbonat	Beikost
	Kaliumchlorid	
	Kaliumcitrate	
	Kaliumgluconat	
	Kaliumglycerophosphat	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
	Kaliumlactat	
	Kaliumorthophosphate	Beikost
	Kaliumhydroxid	Beikost

"

- b) In Liste "3. Aminosäuren und deren Verbindungen sowie sonstige stickstoffhaltige Verbindungen" ist bei dem Stoff "Taurin" in der Spalte "Nicht zur Verwendung zugelassen bei" das Wort "Beikost" einzufügen.

*) Bei Annahme der Ziffern 2 und 3 werden diese redaktionell zusammengefaßt.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Da der Anwendungsbereich der bisherigen Anlage 9 von der Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung auf Beikost und Lebensmittel für kalorienarme Ernährung ausgedehnt und dementsprechend um bestimmte Stoffe erweitert wird, muß die Anlage 9 durch Festlegung der gebotenen Ausnahmen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung bzw. Beikost angepaßt werden. Für die Positionen Kalium und Taurin ist diese Anpassung jedoch unterblieben. Bei Abgleich der bisherigen Anlage 9 mit den Regelungen der Richtlinie 96/5/EG und 96/8/EG ergeben sich die formulierten Zulassungseinschränkungen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 15 (Zu Anlage 19 Nr. 6.2 (Zu § 14d Abs. 4; § 22b Abs. 2 Nr. 2) der Diätverordnung)

In Artikel 1 Nr. 15 ist Anlage 19 Nummer 6.2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "Buchstabe b" zu streichen.
- b) Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. In Satz 1 wird die Regelung der Nummer 6.2. auf eine bestimmte Getreidebeikost (die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannte) begrenzt, im letzten Satz wird diese Regelung auch auf die anderen Getreidebeikostarten, wie sie in § 1 Abs. 3 Nr. 2 aufgelistet sind, ausgedehnt. Das heißt, die Regelung gilt für sämtliche Getreidebeikostarten des § 1 Abs. 3 Nr. 2.

B

5. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*